

KUNDMACHUNG
Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen Hornstein
Einhebung eines Materialbeitrag und Einhebung eines Arbeitsmittelbeitrags

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2024

Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen Hornstein

Einhebung eines Materialbeitrag

I. Grundlage

- 1.1. Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. regelt unter § 3 Abs. 7 eine Beitragsfreiheit für Kindergartengruppen und Kinderkrippengruppen. Diese Verpflichtung gegenüber dem Rechtsträger umfasst jedoch nicht die Verabreichung von Mahlzeiten sowie die Teilnahme an externen Spezialangeboten oder sonstigen mit dem Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zusammenhängen Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.
- 1.2. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wird seit vielen Jahren seitens der Marktgemeinde Hornstein ein Materialbeitrag eingehoben.

2. Höhe und Einhebung für die Betreuung in Kinderkrippe & Kindergarten

- 2.1. Die Höhe des Materialbeitrags beträgt pro Betreuungskind als Jahresbeitrag € 150,00 inklusive Umsatzsteuer (10 %).
- 2.2. Krankheitstage und sonstige Abwesenheiten ermöglichen keine Rückforderung des Materialbeitrags, da dieser als pauschaler Jahresbetrag für sämtliche Materialien, Kopien, Papier und Bastelutensilien verwendet wird (Weihnachten, Ostern, Muttertag, Vatertag, Erntedankfest, Nikolaus, sonstige Geschenke und Dekorationen,...).
- 2.3. Der Materialbeitrag wird jährlich per 15. September und 15. Februar zu gleichen Teilen eingehoben und 15 Tage später zur Zahlung fällig.
- 2.4. Erfolgt ein unterjähriger Eintritt in eine der Hornsteiner Betreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten), wird der Materialbeitrag als aliquoter Jahresbetrag pro angefangenen Monat vorgeschrieben. Beim Ausscheiden wird keine Aliquotierung vorgenommen. Der Eingewöhnungsmonat zählt nicht zur Aliquotierungszeit.
- 2.5. Die Einhebung in der o.a. Form beginnt rückwirkend mit Stichtag 1. September 2024.



Volksschule Hornstein

Einhebung eines Arbeitsmittelbeitrages

I. Grundlage

- 1.1. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 i.d.F. regelt unter § 4 die Einhebung von Arbeitsmittelbeiträgen.
- 1.2. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wird seit vielen Jahren in der Marktgemeinde Hornstein ein Arbeitsmittelbeitrag eingehoben.

2. Höhe und Einhebung

- 2.6. Die Höhe des Materialbeitrags beträgt pro Betreuungskind pro Semester € 50,00.
- 2.7. Krankheitstage und sonstige Abwesenheiten ermöglichen keine Rückforderung des Arbeitsmittelbeitrags, da dieser als pauschaler Jahresbetrag für sämtliche Materialien, Kopien, Papier verwendet wird.
- 2.8. Der Arbeitsmittelbeitrag wird jährlich per 15. September und 15. Februar zu gleichen Teilen eingehoben und 15 Tage später zur Zahlung fällig.
- 2.9. Erfolgt ein unterjähriger Eintritt in die Volksschule, wird der Arbeitsmittelbeitrag als aliquoter Jahresbetrag pro angefangenen Monat vorgeschrieben. Beim Ausscheiden wird keine Aliquotierung vorgenommen. Der Eingewöhnungsmonat zählt nicht zur Aliquotierungszeit.
- 2.10. Die Einhebung in der o.a. Form beginnt rückwirkend mit Stichtag 1. September 2024.



Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am:

